

RICHTLINIE DES RATES

vom 14. Juni 1989

zur dritten Änderung der Richtlinie 75/726/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Fruchtsäfte und einige gleichartige Erzeugnisse

(89/394/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100 a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 75/726/EWG ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, ist die Möglichkeit, Fruchtnektare ohne Zusatz von Zucker herzustellen, nicht vorgesehen. Aufgrund der geänderten Ernährungsgewohnheiten ist es angebracht, derartige Erzeugnisse zuzulassen.

Da es nicht möglich ist, den Saft bestimmter exotischer Früchte vom Fruchtfleisch zu trennen, erscheint es notwendig, bei der Herstellung bestimmter Fruchtsäfte die eventuelle Verwendung von Fruchtmarm vorzusehen.

Die Möglichkeit des vollständigen Ersetzens der Zuckerarten durch Honig im Rahmen der festgesetzten Höchstmengen sollte auf sämtliche Fruchtnektare ausgedehnt werden, und die Möglichkeit, gleichzeitig Zuckerarten und Honig in bestimmten Nektaren zu verwenden, sollte aufgehoben werden.

Es empfiehlt sich, die Zuckering bestimmter konzentrierter Fruchtsäfte nur dann zu erlauben, wenn sie für den direkten Verkauf an den Verbraucher bestimmt sind, wobei diese Zuckering in ihrem endgültigen Stadium die erlaubten Höchstgrenzen nicht überschreiten darf —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 75/726/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Fruchtnektar

a) das nicht gegorene, aber gärfähige, durch Zusatz von Wasser und Zucker zu Frucht-

säften, konzentrierten Fruchtsäften, Fruchtmarm, konzentriertem Fruchtmarm oder einem Gemisch dieser Erzeugnisse hergestellte Erzeugnis, das außerdem dem Anhang entspricht;

b) nach dem Verfahren des Artikels 14 kann jedoch beschlossen werden, daß bei bestimmten Früchten mit Saft mit hohem natürlichen Zuckergehalt der Nektar ohne Zusatz von Zuckerarten hergestellt werden kann.“

2. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) das Mischen von Fruchtsäften einer oder mehrerer Fruchtarten und/oder von Fruchtmarm (wie in Artikel 1 Nummer 2 und 5 definiert) untereinander;“

3. In Artikel 7 Absatz 2 erhalten die Buchstaben c) und d) folgende Fassung:

„c) das vollständige Ersetzen der Zuckerarten durch Honig, wobei die in Buchstabe a) genannte Höchstmenge von 20 Hundertteilen nicht überschritten werden darf;

d) für die Herstellung der unter Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) fallenden Fruchtnektare — wenn sie aus Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen oder einem Gemisch aus diesen Früchten hergestellt werden — der Zusatz von Zitronensäure bis zu einer Menge von 5 g je Liter des fertigen Erzeugnisses; die Zitronensäure kann jedoch ganz oder teilweise durch eine gleichwertige Menge Zitronensaft ersetzt werden.“

4. In Artikel 7 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

5. Artikel 8 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) die in Artikel 4 aufgeführten Behandlungen und Verfahren, mit Ausnahme der Bestimmungen von Absatz 2 Buchstabe a). Der in dem genannten Buchstaben a) vorgesehene Zusatz von Zuckerarten ist jedoch nur für abgepackte konzentrierte Fruchtsäfte erlaubt, die für den Endverbraucher bestimmt sind, und unter der Voraussetzung, daß die Zuckering in der Bezeichnung vermerkt ist; in diesem Fall darf die Gesamtmenge des Zuckerzusatzes ausgedrückt im Verhältnis zum Volumen des Safts ‚aus . . .konzentrat‘ die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffern i) und ii) erlaubte Höchstgrenze nicht überschreiten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 24 vom 31. 1. 1987, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 122 vom 9. 5. 1988, S. 78, und ABl. Nr. C 120 vom 16. 5. 1989.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 150 vom 2. 6. 1987, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 311 vom 1. 12. 1975, S. 40.

Bei konzentriertem Apfelsinensaft, der nicht für den Endverbraucher bestimmt ist, ist für einen Zeitraum von zehn Jahren ab 14. Juni 1989 zu Korrekturzwecken der Zusatz von Zucker in einer in Trockenmasse ausgedrückten Menge von nicht mehr als 15 g je Liter zulässig.

In dem im zweiten Unterabsatz genannten Fall muß der Zusatz von Zucker dem Verarbeiter in handelsüblicher Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Der Rat beschließt nach Ablauf des im zweiten Unterabsatz genannten Zeitraums auf Vorschlag der Kommission über die Beibehaltung bzw. Streichung der Ausnahmeregelung nach dem zweiten Unterabsatz.“

6. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 11b

Die zur Anpassung der Artikel 4, 7, 8 und 9 sowie des Anhangs an den technischen Fortschritt erforderlichen Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 14 vorgenommen; ausgenommen sind die Änderungen, die die Zusatzstoffe betreffen.“

7. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Die Identitäts- und Reinheitskriterien für die in den Artikeln 4 und 7 genannten Zusatz- und Behandlungstoffe werden — soweit erforderlich — nach dem Verfahren des Artikels 14 festgelegt.“

8. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ständigen Lebensmittelausschusses diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab der Befassung des Rates keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.“

9. Artikel 15 wird gestrichen.

10. In Artikel 16 Absatz 1 wird Buchstabe f) gestrichen.

11. Artikel 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 Buchstaben c), d), e), g) und h) vorgesehenen Ausnahmeregelungen für Zusatzstoffe sind nicht mehr gültig, sobald die einschlägigen Regelungen auf Gemeinschaftsebene anwendbar werden.“

12. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Maßnahmen so an, daß das Inverkehrbringen

- von dieser Richtlinie entsprechenden Erzeugnissen spätestens am 14. Juni 1990 erlaubt ist,
- von dieser Richtlinie nicht entsprechenden Erzeugnissen ab 14. Juni 1991 verboten ist.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Juni 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. SOLBES

ANHANG

BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR FRUCHTNEKTAR

Fruchtnektar aus	Mindest- gesamtsäure, berechnet als Weinsäure (g/l des fertigen Erzeugnisses)	Mindestgehalt an Fruchtsaft und evtl. Fruchtmark (in Gewichts- hundertteilen des fertigen Erzeugnisses)
I. Früchten mit saurem Saft, zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet		
Passionsfrucht (<i>Passiflora edulis</i>)	8	25
Quittoorangen (<i>Solanum Quitoense</i>)	5	25
Schwarze Johannisbeeren	8	25
Weißer Johannisbeeren	8	25
Rote Johannisbeeren	8	25
Stachelbeeren	9	30
Sanddorn (<i>Hippophaé</i>)	9	25
Schlehen	8	30
Pflaumen	6	30
Zwetschgen	6	30
Ebereschen	8	30
Hagebutten (Früchte von <i>Rosa</i> sp.)	8	40
Sauerkirschen	8	35
Andere Kirschen	6 ⁽¹⁾	40
Heidelbeeren	4	40
Holunderbeeren	7	50
Himbeeren	7	40
Aprikosen	3 ⁽¹⁾	40
Erdbeeren	5 ⁽¹⁾	40
Brombeeren	6	40
Preiselbeeren	9	30
Quitten	7	50
Zitronen und Limetten	—	25
Andere Früchte dieser Kategorie	—	25
II. Früchten mit geringem Säuregehalt oder viel Fruchtfleisch oder sehr aromatischen Früchten mit zum unmittelbaren Genuß nicht geeignetem Saft		
Mango	—	35
Bananen	—	25
Guaven	—	25
Papayas	—	25
Litschis	—	25
Azarola	—	25
Stachelannone (<i>Annona Muricata</i>)	—	25
Netzannone (<i>Annona Reticulata</i>)	—	25
Cherimoya	—	25
Granatapfel	—	25
Kaschuäpfel	—	25
Rote Mombinpflaumen (<i>Spondias Purpurea</i>)	—	25
Umbu (<i>Spondias Tuberosa Aroda</i>)	—	30
Andere Früchte dieser Kategorie	—	25
III. Früchten mit zum unmittelbaren Genuß geeignetem Saft		
Äpfel	3 ⁽¹⁾	50
Birnen	3 ⁽¹⁾	50
Pfirsiche	3 ⁽¹⁾	45
Zitrusfrüchte, außer Zitronen und Limetten	5	50
Ananas	4	50
Andere Früchte dieser Kategorie	—	50

⁽¹⁾ Bei Erzeugnissen im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe c) gilt dieser Grenzwert nicht.